

Die in Art. 37 Abs. 2 LV erwähnten Schranken werden in Art. 9 Abs. 2 EMRK näher umschrieben und modifiziert, so dass diese Bestimmung im Hinblick auf mögliche Beschränkungen der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit zu berücksichtigen ist. Danach sind sie nur zulässig, soweit sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

12

Vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention ist heute die Religionsfreiheit verfassungsrechtlich umfassend gewährleistet.³² Dies geht auch aus den wenigen Äusserungen des Staatsgerichtshofes zur Religionsfreiheit hervor.³³ Er bemüht sich generell um eine konventionskonforme Auslegung des liechtensteinischen Rechts und zieht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) als «Auslegungshilfe» für die Grundrechte der Verfassung heran. Aus Art. 9 Abs. 2 EMRK folgt, dass in Bezug auf die Religionsausübung die in Art. 37 Abs. 2 LV festgesetzte unterschiedliche Behandlung der römisch-katholischen Kirche und der «anderen Konfessionen» relativiert wird.³⁴

13

Die religionsrechtliche Regelung der Verfassung verträgt sich mit Art. 9 EMRK.³⁵ Es würde auch ein System des Staatskirchentums nicht gegen die Menschenrechtskonvention verstossen, wenn innerstaatlich die Religionsfreiheit in dem von Art. 9 EMRK verlangten Mindestmass

14

neuen Verfassungslage seit 2003 siehe StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004 (im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>), S. 11 f., Erw. 2.1, und Wille Herbert, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Bruha Thomas / Pállinger Zoltán Tibor / Quaderer Rupert (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR, LPS 40, Schaan 2005, S. 108 (119 f.), insbesondere Fn. 49 auf S. 120. Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 260 ff.

32 Zu den Einschränkungen siehe unten Rz. 41 ff.

33 Vgl. StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 3/1988, S. 94 (101) und StGH 1995/34, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 2/1997, S. 78 (83). Unter Hinweis auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 127, Fn. 41 und 42, betrachtet der Staatsgerichtshof in StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 55 (58), seine Rechtsprechung (Gutachten) zum früheren konfessionell ausgerichteten Eherecht als «obsolet». Sie kann hier mangels Aussagewert ausser Betracht bleiben.

34 Siehe auch zur Kultusfreiheit unten Rz. 44 ff.

35 Siehe oben Rz. 11 ff.